

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2021/2026

der

**PANDION AG,
Köln**

eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln
unter der Registernummer HRB 61156

Geschäftsanschrift: Im Mediapark 8, 50670 Köln

(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 5. Februar 2026

ISIN: DE000A289YC5 - A289YC

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 45.000.000,00, eingeteilt in bis zu 45.000 auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“).

Die PANDION AG fordert hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten Unternehmensanleihe 2021/2026 („**Anleihe 2021**“) gehörigen Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **Montag, den 17. November 2025 um 0:00 Uhr** und

endend am **Mittwoch, den 19. November 2025 um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Christoph Wagner
mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“) auf.

Beschlussgebühr: Sofern das erforderliche Quorum erreicht wird und die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen wirksam werden, zahlt die Emittentin eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 10,00 je Schuldverschreibung an alle Gläubiger, die während der Abstimmungsfrist eine gültige Stimme abgegeben haben (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung). Die Zahlung erfolgt voraussichtlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Beschlussfassung.

Hinweis

Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021/2026, ISIN DE000A289YC5 („**Anleihe 2021**“) der PANDION AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe 2021 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 27. Oktober 2025 auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) und seit dem 29. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Ver-

Important Notice

Holders of bonds of the 2021/2026 corporate bond issued by PANDION AG (“**Issuer**” or “**Company**”), ISIN DE000A289YC5 (“**Bond 2021**”), should take note of the instructions set out below.

The publication of this voting request does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the vote without a meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the Bond 2021 (“**Bondholders**”). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to vote contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. The Bondholders should not vote on the resolutions of the vote without a meeting solely on the basis of this invitation to vote but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to vote has been published on the Issuer's website since 27 October 2025 (<https://pandion.de/investor-relations/>) and since 29 October 2025 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to vote. Regarding this invitation to vote, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to vote.

pflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to vote. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to vote contain specific forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. VORBEMERKUNGEN

Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge

Die Pandion AG hat im Februar 2021 eine Unternehmensanleihe 2021/2026 (ISIN: DE000A289YC5) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 45.000.000,00 begeben. Die **Schuldverschreibungen** sind mit einem festen Zinssatz von 5,50 % p.a. ausgestattet und am 5. Februar 2026 zur Rückzahlung fällig („**Anleihe 2021**“). Die Anleihe wurde im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Infolge eines massiven Marktrückgangs im Bereich der Wohn- und Gewerbeimmobilien seit Mitte 2022, zeigte sich ein deutlicher Rückgang der Umsätze der Pandion AG bei gleichzeitig starkem Bestandsaufbau. Ein offensives Akquisitionsverhalten der Pandion AG resultierte zudem in einer hohen Bindung von Eigenkapital und Unternehmensfinanzierungen in laufenden Projekten. Zudem führten stockende Verkäufe von Wohnungen und Gewerbeobjekten seit 2022 zu stark abnehmendem Kassenbestand der Gesellschaft. Die Liquidität wurde seither durch zusätzliche Fremdfinanzierungen aufrechterhalten. Das damit entstandene zeitliche Missverhältnis zwischen den fälligen Tilgungsleistungen auf Unternehmensebene und den verzögerten Mittelzuflüssen aus Projektverkäufen, führte somit zu Liquiditätsengpässen der Pandion AG. Zusätzlich belasten gestiegene Zins- und Kapitalkosten aufgrund gestiegenem allgemeinen Zinsniveau und höheren Verbindlichkeiten die Liquidität. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aufforderung ist die Liquiditätslage der Pandion AG angespannt.

Zur Überwindung der Liquiditätsengpässe und zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit hat die Pandion AG ein umfassendes Sanierungskonzept erarbeitet. Dies umfasst insbesondere den Abverkauf von Projekten und Grundstücken, die Reduktion von Personal- und Sachkosten (bereits erfolgte Maßnahme) sowie die Verlängerung („**Prolongation**“) bestehender Unternehmens- und Projektfinanzierungen und den Einstieg neuer Investoren. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist weit fortgeschritten: So konnte bereits eine Finanzierungsvereinbarung im Volumen von EUR 100 Mio. mit einem Finanzinvestor abgeschlossen und zusätzliche Liquidität generiert werden. Einzelne Maßnahmen stehen jedoch noch unter dem Vorbehalt der Erfüllung vertraglicher und administrativer Voraussetzungen, wie die Verlängerung weiterer bestehender Finanzierungen zu verlängern bzw. umzustrukturieren, um die Bedingungen für die Auszahlung der EUR 100 Mio. Finanzierung zu erfüllen.

Die Prolongation der Anleihe 2021 ist ein zentraler Bestandteil der geplanten finanziellen Neustrukturierung. Sofern daher der Beschlussvorschlag nicht umgesetzt wird, kann eine Fristenkongruenz zwischen Tilgungen der Finanzierungen und Projektabschlüssen nicht mehr hergestellt werden, sodass der Pandion AG die Zahlungsunfähigkeit und damit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens droht. Der Beschlussvorschlag soll der Emittentin die notwendige Zeit verschaffen, um die Rückführung oder Refinanzierung der Anleihe 2021 umzusetzen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten im Marktumfeld und der Abhängigkeit von Projektverkäufen bestehen jedoch weiterhin erhebliche Risiken. Anleger werden daher aufgefordert, sich bei Bedarf weitergehend zu informieren.

Beschlussvorschlag

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Anleihe 2021 folgenden Beschluss vor:

Erhöhung des Zinssatzes, halbjährliche Zinszahlung, Verlängerung der Laufzeit, vierteljährliche Berichterstattung, halbjährliche Investorenveranstaltung sowie der vorzeitige Teilrückzahlung

Die Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen der Anleihe 2021 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 SchVG als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

Alle sich durch die nachfolgenden Beschlussvorschläge ergebenden Änderungen in den Anleihebedingungen zur bisherigen Fassung der Anleihebedingungen sind aus der Vergleichsfassung ersichtlich, die unter

<https://pandion.de/investor-relations/>

zur Verfügung steht.

Wesentliche Anleihegläubiger haben in Vorgesprächen erklärt, das vorgeschlagene Konzept zu unterstützen.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP: Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 betreffend die Erhöhung des Zinssatzes, die halbjährliche Zinszahlung, die Verlängerung der Laufzeit, die vierteljährliche Berichterstattung, die halbjährliche Investorenveranstaltung sowie die vorzeitige Teilrückzahlung

Die PANDION AG, vertreten durch den Vorstand, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Auf dem Deckblatt wird in der Bezeichnung der „5,50 % Unternehmensanleihe 2021/2026“ die Zahl „5,50“ durch „8,00“ und die Zahl 2026“ durch „2028“ ersetzt.
- b) § 2.1 (Zinssatz und Zinszahlungstage) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage¹ 2.1

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 5. Februar 2021 (einschließlich) („Emissionstag“ oder „Ausgabetag“) bis zum 4. Februar 2026 (einschließlich) mit jährlich 5,50 % auf ihren Nennbetrag verzinst, ab dem 5. Februar 2026 (einschließlich) beträgt der Zinssatz 8,00 % jährlich. Die Zinsen sind bis zum 4. Februar 2026 (einschließlich) jährlich nachträglich jeweils am 5. Februar eines jeden Jahres, ab dem 5. Februar 2026 halbjährlich nachträglich jeweils am 5. Februar und 5. August eines je-

Interest Rate and Interest Payment Dates². *The Notes shall bear interest at the rate of 5.50 % per annum on their Nominal Amount from (including) 5 February 2021 (“Issue Date”) until 4 February 2026 (including), and from 5 February 2026 (inclusive) the interest rate will be 8.00 % per annum. Interest shall be payable annually in arrears on 5 February of each year until (including) 4 February 2026, and thereafter semi-annually in arrears on 5 February and 5 August of each year (each an “Interest Payment Date” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest*

¹ Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.

² Days in the meaning of these Terms and Conditions are calendar days unless indicated otherwise.

den Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Februar 2022 und die letzte Zinszahlung ist am 5. August 2028 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) (each an “**Interest Period**”). The first interest payment is due on 5 February 2022 and the last interest payment is due on 5 August 2028. The interest term of the Notes ends at the end of the day preceding the day on which the Notes become due for redemption.”

c) § 3.1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

„**3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 5. August 2028. Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.“

3.1 Final Maturity. The 5 August 2028 is the date of final maturity. The Notes will be redeemed on the date of final maturity at their Nominal Amount plus accrued interest, unless they were previously redeemed or repurchased in accordance with these Terms and Conditions.”

d) Ein neuer § 3.2 (Teilrückzahlung) wird in den Anleihebedingungen eingefügt:

„**3.2 Teilrückzahlung.** Ungeachtet der Regelung in § 3.1 verpflichtet sich die Emittentin, am 31 Dezember 2027 eine Teilrückzahlung in Höhe von 10 % des Nennbetrags jeder ausstehenden Schuldverschreibung (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) vorzunehmen. Die Teilrückzahlung hat nach den

3.2 Partial Redemption. Notwithstanding the provision in § 3.1, the Issuer undertakes to make a partial redemption on 31 December 2027, in the amount of 10 % of the Nominal Amount of each outstanding Notes (including any Notes issued pursuant to § 1.4). The partial redemption shall be made in accordance with the rules of the relevant Clearing System in part by reducing the outstanding Nominal Amount of the individual Notes by

Regeln des jeweiligen Clearings-systems durch anteilige Redu-zierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen um 10 % zu erfolgen. Es wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldver-schreibungen in diesen Anlei-hebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nenn-betrag beziehen.

10%. For the avoidance of doubt, any reference to the Nominal Amount of the Notes in these Terms and Condi-tions shall refer to the then outstand-ing Nominal amount."

- e) Die Nummerierung in § 3 der Anleihebedingungen wird ab dem ursprünglichen § 3.2 der zukünftig § 3.3 ist, entsprechend angepasst.
- f) Der ursprüngliche § 3.4 (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) der Anleihebedingungen (zukünftig § 3.5) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„5. Februar 2025 (einschließlich) bis 5. Februar 2026 (aus- schließlich)	100,75 % des Nennbetrags	5 February 2025 (including) until 5 February 2026 (excluding)	100.75 % of the Nominal Amount
(„zweites Wahl-Rück- zahlungsjahr“)		(„second Call Re- demption Year“)	
5. Februar 2026 (einschließlich) bis 5. August 2028 (ausschließlich)	100,00 % des Nennbetrags	5 February 2026 (including) until 5 August 2028 (excluding)	100.00 % of the Nominal Amount“
(„dritter Wahl-Rückzahlungs- zeitraum“)		(„third Call Redemption Period“)	

- g) § 9 der Anleihebedingungen (Börsennotierung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Börsennotierung und Transparenzver- pflichtungen	§ 9 Stock Exchange Listing and Disclosure obligations
9.1 Börsennotierung. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen in den Open	9.1 Listing. The Issuer shall ensure that the Notes will be listed on the Open Market

Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse herbeizuführen und bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, in dem sämtliche Schuldverschreibungen zurückbezahlt oder zurückgekauft wurden.

(Freiverkehr) of the Frankfurt Stock Exchange and that such listing will be maintained until the final maturity of the Notes, but at the latest until all Notes have been redeemed or repurchased.

9.2 Finanzinformationen. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in der Form des § 8 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen:

9.2 Financial Information The Issuer undertakes to provide the Noteholders with the following financial information in the form of § 8:

- a) den geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember sobald verfügbar, jedoch nicht später als 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres;
- b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag eine Berichterstattung zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Jahres (jeweils „**Stichtag**“), welche die wesentlichen Entwicklungen der Emittentin im jeweiligen Berichtszeitraums nachvollziehbar darstellt; und
- c) sobald verfügbar, jedoch nicht später als zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag eine auf den Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres aktualisierte Übersicht über die zum jeweiligen Stichtag in Realisierung befindlichen Projektentwicklungen der Emittentin und Tochtergesellschaften mit Angaben zu Objektbezeichnung, Objektart, ggf. Ankaufzeitpunkt des Objekts, ggf. geplantem Beginn des Projekts, ggf. geplantem Ende des Projektes einer Kurzbeschreibung des Projekts, ggf. Angaben zum Projektstadium, der Bruttogeschossflächenzahl sowie mit Angaben zu den kumulierten kalkulatorischen Gesamtkosten aller in der Übersicht enthaltenen Projekte und den kumulierten kalkulatorischen Gesamtverkaufserlös aller in der Übersicht enthaltenen Projekte;

- a) the audited consolidated financial statements as of 31 December as soon as available but not later than 6 months after the end of the financial year,
- b) and as soon as available but not later than two months after the respective reporting date, a report on the reporting dates of 31 March, 30 June, 30 September and 31 December of the respective year (each a “Reporting Date”), which presents the significant developments of the Issuer in the respective reporting period in a comprehensible manner; and
- c) as soon as available, but not later than two months after the respective Reporting Date, an overview of the real estate projects under construction of the Issuer and the Subsidiaries as of the respective Reporting Date, updated to respective Reporting Date 31 March, 30 June, 30 September or 31 December of the respective year, with details of the property designation, type of property, if applicable the date of acquisition of the property, if applicable the planned start of the project, if applicable the planned end of the project, a brief description of the project or property, information on the project stage, the total gross floor area and with information on the cumulative imputed total costs of all projects contained in the overview and on the cumulative imputed total sales revenue of all

projects contained in the overview; the expected proceeds;

d) *sobald verfügbar, jedoch nicht später als am 31. Dezember des entsprechenden Geschäftsjahres eine ungeprüfte vorläufige Schätzung der Umsatzerlöse, der Gesamtleistung sowie des Jahresüberschusses für das jeweilige Geschäftsjahr.*

d) *as soon as available, but no later than 31 December of the financial year concerned, an unaudited provisional estimate of turnover, total output and net profit for that financial year."*

h) Ein neuer § 9.3 (Investorenkommunikation) wird in den Anleihebedingungen eingefügt:

„9.3 Investorenkommunikation. Die Emittentin verpflichtet sich, mindestens zweimal jährlich eine Veranstaltung durchführen, auf der Investoren gezielt informiert werden. Der Termin der Investorenveranstaltung ist in der Form des § 8 bekanntzugeben. Terminänderungen sind unverzüglich in der Form des § 8 zu veröffentlichen. Die Veranstaltung wird als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

9.3 Investor Communication. The Issuer undertakes to hold a meeting at least twice a year at which investors are provided with specific information. The date of the investor meeting is to be announced in the form of § 8. Any changes to the date must be published without delay in the form of § 8. The event is conducted as a conference call."

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 11.1 Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. (§ 11.1 Satz 2 der Anleihebedingungen).
2. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden laut § 11.2 Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas Anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG einberuft (§ 11.2 Satz 2 der Anleihebedingungen).
3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

4. Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin („**Abstimmungsleiter**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 17. November 2025 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 19. November 2025, um 24:00 Uhr („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs - „**BGB**“) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D.3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**PANDION AG Anleihe 2021**“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an pandion@heuking.de
(Bitte nur 1x senden!).

Sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird, ist dem Stimmabgabedokument eine Vollmacht wie nachstehend unter **F** beschrieben beizufügen, sofern diese nicht bereits zuvor übermittelt worden ist.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.
5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Ausübung ihres Stimmrechts im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich fristgerecht in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu angemeldet und ihre Anleihegläubigereigenschaft nachgewiesen haben. Entscheidend ist die Inhaberschaft der Schuldverschreibung während des gesamten Abstimmungszeitraums.
2. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Tags vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, also bis Freitag, den 14. November 2025, 24:00 Uhr, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle (siehe **D.3.**) eingehen.
3. Ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung müssen die Anleihegläubiger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle gesendet werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen. Clearingsystem im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden.

Der besondere Nachweis nebst Sperrvermerk muss spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also bis Mittwoch, den 19. November 2025, 24:00 Uhr, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle (siehe **D.3.**) eingehen. Anleihegläubiger, die den besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichne-

ten Stelle vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
5. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
6. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Versammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind die fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht werden können.
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

PANDION AG
- Emittentin -

Im Mediapark 8
50670 Köln
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 221 71600-111
oder per E-Mail an ir@pandion.de

oder

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**PANDION AG Anleihe 2021**“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an pandion@heuking.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Beschlussgebühr

Sofern die Umsetzungsvoraussetzungen erfüllt sind, also (i) das erforderliche Quorum erreicht wurde, (ii) die erforderlichen Zustimmungen der Anleihegläubiger zur Änderung vorliegen und (iii) die gesetzliche Anfechtungsfrist gemäß § 20 SchVG abgelaufen ist, ohne dass ein Anfechtungsverfahren anhängig ist oder ein solches rechtskräftig abgeschlossen wurde und die Änderungen der Anleihebedingungen wirksam wird, zahlt die Emittentin an alle teilnehmenden Anleihegläubiger, die während der Abstimmungsfrist wirksam abgestimmt haben (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung), eine einmalige Beschlussgebühr in Höhe von EUR 10,00 je Schuldverschreibung.

Die Zahlung erfolgt ohne Abzug von Steuern, es sei denn, gesetzliche Vorschriften verlangen einen solchen Abzug; in diesem Fall erfolgt keine Bruttozahlung.

Ein Anspruch auf die Beschlussgebühr besteht nicht, wenn das Zustimmungsverfahren beendet, zurückgezogen oder nicht vollzogen wird, die Umsetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Änderungen nicht wirksam werden.

Die Zahlung der Beschlussgebühr erfolgt (i) für teilnehmende Gläubiger, die über den Stimmrechtsvertreter abgestimmt haben, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Wirksamwerden der Änderungen der Anleihebedingungen und (ii) für Gläubiger, die nicht über den Stimmrechtsvertreter abgestimmt haben, sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Änderung der Anleihebedingungen.

I. Verfügbare Musterformulare und vereinfachte Anmeldung und Abstimmung in einem Schritt mit dem Kombi-Formular

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abstimmung ohne Versammlung werden die Anleihegläubiger und ihre Depotbanken gebeten, möglichst die Musterformulare zu verwenden, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar sind. Dies sind zunächst

- ein Formular für die isolierte Anmeldung zur Abstimmung ohne Versammlung,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- ein Formular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk und
- ein Formular für die isolierte Stimmabgabe.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung der Musterformulare ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge zum Beschlussvorschlag der Emittentin und/oder Gläubigeranträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung aufgenommen. Gehen solche Anträge bei dem Abstimmungsleiter oder der Emittentin ein, wird das Formular bei Bedarf in angemessener Zeit aktualisiert. Zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens wird darum gebeten, die Anmeldung, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk sowie etwaige Vollmachten möglichst frühzeitig an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich, wenn Sie persönlich oder durch einen individuellen Vertreter abstimmen möchten, zweimal an den Abstimmungsleiter wenden müssen, nämlich einmal, um sich fristgerecht bis Freitag, den 14. November 2025, 24:00 Uhr, zur Abstimmung anzumelden und einmal um innerhalb des Abstimmungszeitraums vom Montag, den 17. November 2025, 0:00 Uhr, bis Mittwoch, den 19. November 2025, 24:00 Uhr abzustimmen. Um dies zu vermeiden, können Sie mit dem ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin verfügbaren

- Kombi-Formular für die „Anmeldung und Stimmabgabe in einem Schritt“

bis Freitag, den 14. November 2025, 24:00 Uhr, die fristgerechte Anmeldung vornehmen und gleichzeitig die von der Gesellschaft in dem Formular benannten Stimmrechtsvertreter (die „**Stimmrechtsvertreter**“), bevollmächtigen, während des Abstimmungszeitraums nach Ihren Weisungen für Sie abzustimmen. Sie müssen neben dem Kombi-Formular dann nur noch den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk vorlegen.

J. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“.

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern neben den insgesamt fünf Musterformularen gemäß H. folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<https://pandion.de/investor-relations/>) in der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die derzeit geltenden Anleihebedingungen der Anleihe 2021 sowie
- die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2021 (neu) mit einer Vergleichsfassung zu den derzeit geltenden Anleihebedingungen zwecks Kenntlichmachung der (zu beschließenden) Änderungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen sowie der Musterformulare gemäß H. unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin

- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**PANDION AG Anleihe 2021**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurfürstendamm 32

10719 Berlin

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an pandion@heuking.de

Auch der von der PANDION AG mit Sitz in Köln beauftragte Notar Christoph Wagner fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe 2021 der Emittentin zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 17. November 2025 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 19. November 2025 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter **B** dieser Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden dem Notar Christoph Wagner mit Amtssitz in Berlin und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten, solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde) verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter <https://pandion.de/ag/datenschutz/>.

Köln, im Oktober 2025

PANDION AG

Notar Christoph Wagner